

nigstens nach den statistischen Nachrichten, die dem Ministerio vorgelegen, ist bis jetzt eine bedenkliche Vermehrung der unehelichen Geburten nicht wahrzunehmen gewesen. Sie beginnen mit dem Jahre 1832, also einige Jahre vor dem Gesetz von 1834, welches die Unzuchtstrafen aufhob, und gehen diese Nachrichten bis auf die neuere Zeit, wo die Strafen schon durch das Gesetz längere Zeit aufgehoben waren. Nun haben sich allerdings die unehelichen Geburten um etwas vermehrt, aber nicht auf eine Weise, daß zu gesetzlichen Schritten Veranlassung vorläge. Der Herr Referent wird dies nach dem ihm mitgetheilten Zahlenverhältniß bestätigen.

Secretair D. Schröder: Der Gegenstand, den wir jetzt behandeln, ist wichtiger, als er für den ersten Augenblick scheint. Es ist nicht zu leugnen, daß die unehelichen Geburten in der neueren Zeit sich sehr vermehrt haben. Ich habe mir die Mühe gegeben, noch aus einer andern Gegend statistische Nachrichten einzuholen, als in der Vorlage erwähnt sind. In der Petition sind nämlich statistische Nachrichten aus einem Orte des Gebirges, und in der Kirchenzeitung, die der Herr Ref. erwähnt, waren, soviel ich mich erinnere, die Nachrichten aus dem meißner Kreise genommen. Ich habe sie mir aus dem leipziger Kreise zu verschaffen gesucht, und sie auch ziemlich speciell erhalten, und kann deren Richtigkeit verbürgen. Auch diese geben aber dasselbe Resultat wie jene. Allerdings ist es sehr auffällig, in welchem Maße sich die unehelichen Geburten vermehrt haben. Nur beispielsweise will ich auf das erste Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts zurückgehen. Da findet sich unter ein und neunzig Gebornen ein uneheliches Kind, im ersten Jahrzehnd des gegenwärtigen Jahrhunderts aber befand sich schon unter neun Gebornen ein uneheliches. Diese Steigerung ist wohl bemerkenswerth, aber auch bei diesem Verhältnisse ist es nicht geblieben, das Verhältniß von neun zu eins fand nur in den ersten zehn Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts statt, in den darauffolgenden zwanzig Jahren fand das statt, daß unter acht Kindern ein uneheliches war, in den neun Jahren seit Erlassung des bekannten Gesetzes von 1834 aber befindet sich unter sieben Kindern schon ein uneheliches. Aus diesen Nachrichten, die ich, wie gesagt, verbürgen kann, geht also hervor, daß die unehelichen Geburten auch jetzt wieder im Wachsen begriffen sind. Der Herr Referent hat sowohl in seinem Schlussworte, als im Berichte angeführt, daß die in der Petition enthaltenen Nachrichten insofern mangelhaft seien, als darunter nicht allein die reinen unehelichen Geburten aufgenommen worden wären, sondern auch die Geburten, die aus einem besonderen Verbrechen hervorgegangen seien. Ich glaube aber nicht, daß darauf ein großes Gewicht zu legen ist; denn ich mache darauf aufmerksam, daß eben diese Verbrechen aus der Straflosigkeit des stupri hervorgehen und sich dadurch vermehren. Es ist nach allen Erfahrungen in vielen Städten und Dörfern oft nur ein öffentliches Geheimniß, daß dieses oder jenes Kind im Ehebruche, ein anderes gar im Incest erzeugt ist, aber es zeigt Niemand das Verbrechen an, der Richter kann auch nicht ex officio danach fragen, denn diese Verbrechen werden in der Regel ohne Zeugen begangen.

Da nun die Behörde nicht befugt ist, bei gewöhnlichen Schwängerungsfällen sich zu erkundigen, wer der Schwängerer sei, so folgt daraus, daß auch Verbrechen dieser Gattung mit unterlaufen, ununtersucht und unbestraft bleiben, weil man sie von den einfachen Stuprationen nicht zu sondern vermag. Höchstens fragt der Geistliche darnach, weil er den Namen des Vaters in das Kirchenbuch eintragen soll. Dieser aber bekommt dann meist zur Antwort, daß man den Menschen nicht gekannt habe, es sei ein fremder Reisender gewesen u., und der Geistliche sieht sich gezwungen, in das Kirchenbuch, das sonst nur Wahrheit enthält, diese offenbare Lüge einzutragen. Das ganze Dorf, die ganze Stadt spricht davon, weiß es vollständig, daß Incest oder Ehebruch vorliegt, aber Niemand kann sich hineinmischen, weil eben die Leute nicht verbunden sind, darüber Antwort zu geben. Der Concubinat, sagt man, sei ja nicht gestattet, und ich gebe zu, daß die Polizeibehörden das Zusammenleben ungetrauter Personen nicht dulden sollen, allein dagegen muß ich nur erinnern, daß im Journale der Polizei diese Personen nicht als Concubinen aufgeführt stehen, sondern als Haushälterinnen, als Dienstmädchen, und Niemand kann dann das Halten derselben verbieten. Erfolgt dann eine Niederkunft bei so einer Person, so hat sich die Polizei auch wider nicht hineinzu-mischen und zu fragen, ob der Dienstherr der Vater des Kindes sei, und wenn die Behörde auch danach fragen wollte, so erfährt sie es nicht, und die Polizei hat dann kein Recht, die Haushälterin aus dem Dienste zu entfernen. Es liegt also daran, daß die Geburten, die in Folge des Ehebruchs oder Incestes erfolgen, in die statistischen Notizen mit aufgenommen worden sind, durchaus kein Mangel jener Nachrichten, denn eben durch die Straflosigkeit des stupri werden die durch Verbrechen veranlaßten unehelichen Geburten vermehrt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Staat dem immer weiter um sich greifenden Verfall der Moralität und der Auflösung der Familienbände so ruhig zusehen könne, es muß vielmehr in seiner Pflicht liegen, die Moralität und Sittlichkeit unter seinen Bürgern zu befördern und die Familienbände, auf denen hauptsächlich der Verband des Staates beruht, mehr und mehr zu befestigen, und namentlich daher auch solchen Verbrechen vorzubeugen. Das geschieht aber nicht, wenn man nicht darnach fragt, woher die unehelichen Geburten kommen, und warum sie sich so vermehren. Ich bin nicht gemeint, sofort darauf anzutragen, daß die früheren Strafen der Unzucht wieder eingeführt werden, ich bin auch mit der geehrten Deputation darüber einverstanden, daß das ohne Weiteres nicht geschehen könne; allein die Ansicht muß, glaube ich, die Kammer doch aussprechen, daß es mit dieser Immoralität zu weit gekommen ist. Ich habe mit Freuden aus dem Berichte vernommen, daß die hohe Staatsregierung geneigt ist, die Ursachen dieser Ueberhandnahme der unehelichen Geburten zu erörtern und Maßregeln dagegen zu ergreifen; ich glaube aber auch, es liegt in der Stellung der Kammer, deshalb einen directen Antrag an die Regierung zu richten, und ich erlaube mir deshalb einen derartigen Antrag vorzuschlagen, welcher so lauten würde: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung